

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



55. Jahrgang

Celle, den 14.01.2025

Nr. 4

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
- 20 Gemeinde Eschede, Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt am 21.01.2025
 - 20 Gemeinde Wietze, Sitzung des Ortsrates Hornbostel am 23.01.2025
 - 20 Gemeinde Eldingen, Haushaltssatzung der Gemeinde Eldingen für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 22 Gemeinde Hambühren, Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Hambühren (Realsteuerhebesatzsatzung)
 - 22 Gemeinde Hambühren, Öffentliche Zustellung
 - 23 Gemeinde Hambühren, Öffentliche Zustellung
 - 23 Stadt Celle, 106. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - 24 Stadt Celle, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30
 - 26 Gemeinde Südheide, Einziehung einer Wegefläche
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- 26 Kleinkaliber Schützenverein Baven e. V., Jahreshauptversammlung am 07.02.2025
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt am 21.01.2025

Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Dienstag den 21.01.2025, um 17:30 Uhr, Gemeindesaal im Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, Eschede.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ausschussmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
4. Fragezeit der Einwohner
5. Investitionsplan 2025 - Übersicht investiver Maßnahmen
6. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
7. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

L.S.

Gemeinde Wietze, Sitzung des Orsrates Hornbostel am 23.01.2025

Am Donnerstag, dem 23.01.2025, um 19:00 Uhr findet eine Sitzung des Orsrates Hornbostel im Dorfgemeinschafts-
haus Hornbostel, 29323 Wietze, Helene-Segelke-Platz 1, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. Bebauungsplan Hornbostel Nr. 9 "Ortskern Hornbostel", 2. Änderung
hier: Genehmigung des Planentwurfs und öffentliche Auslegung
5. Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Wietze für die Dauer von 5 Jahren
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Wietze, den 13.01.2025

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

Gemeinde Eldingen, Haushaltssatzung der Gemeinde Eldingen für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eldingen in der Sitzung am 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.438.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.622.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.294.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.412.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	309.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	269.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.603.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.747.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 269.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 305.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Lachendorf, den 29.11.2024
Gemeinde Eldingen

Bremer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eldingen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 14.01.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/015690 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Lachendorf, den 14.01.2025
Gemeinde Eldingen

Bremer
Gemeindedirektor

- - -

Gemeinde Hambühren, Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Hambühren (Realsteuerhebesatzsatzung)

Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Hambühren
(Realsteuerhebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 111), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) m. W. v. 28.03.2024 sowie der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 570 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Hambühren vom 14.07.2020 wird mit gleicher Wirkung aufgehoben.

Hambühren, den 12.12.2024
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz

- - -

Gemeinde Hambühren, Öffentliche Zustellung

Aktenzeichen Steueramt: 21086002 0006
Kassenzeichen: 12 10012318 0000

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Kropp, Nicole

zuletzt als wohnhaft gemeldet in: 29313 Hambühren, Versonstraße 9

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) der vorgenannten Person ist unbekannt.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:

Grundsteuerbescheid vom 09.01.2025

Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind bisher ergebnislos geblieben.

Der vorbezeichnete Bescheid wird deshalb nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und kann innerhalb zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Rathaus der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, Zimmer 11, während der Servicezeiten oder nach Terminvereinbarung abgeholt werden.

Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz

- - -

Gemeinde Hambühren, Öffentliche Zustellung

Aktenzeichen Steueramt: 21211003 0025
Kassenzeichen: 12 10006939 0000

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Baum, Volker

zuletzt als wohnhaft gemeldet in: 29313 Hambühren, Mozartstraße 3

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) der vorgenannten Person ist unbekannt.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:

Grundsteuerbescheid vom 09.01.2025

Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind bisher ergebnislos geblieben.

Der vorbezeichnete Bescheid wird deshalb nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz und § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und kann innerhalb zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Rathaus der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, Zimmer 11, während der Servicezeiten oder nach Terminvereinbarung abgeholt werden.

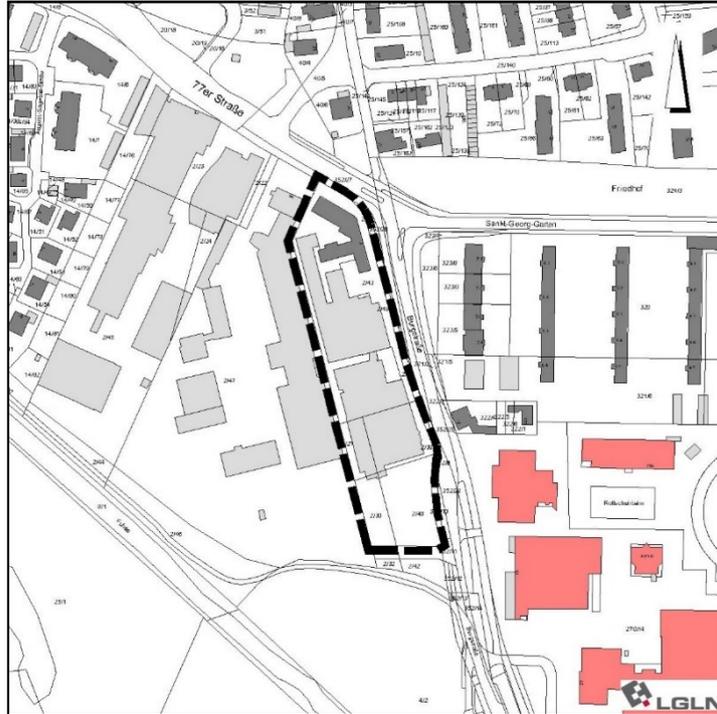
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz

- - -

Stadt Celle, 106. Änderung des Flächennutzungsplanes

Feststellungsbeschluss und Genehmigung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle „Sonderbaufläche großflächiger Lebensmitteleinzelhandel Burgstraße“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)



Der Rat der Stadt Celle hat am 19.09.2024 die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle "Sonderbaufläche großflächiger Lebensmitteleinzelhandel Burgstraße" sowie die zugehörige Begründung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Für die 106. Änderung ist beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg am 07.10.2024 die Genehmigung beantragt worden. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Celle mit Erlass vom 05.11.2024 / Az.: ArL-LG.24-21101-Cel-106 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zusammen mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Neuen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung sind auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle unter <https://geo.celle.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

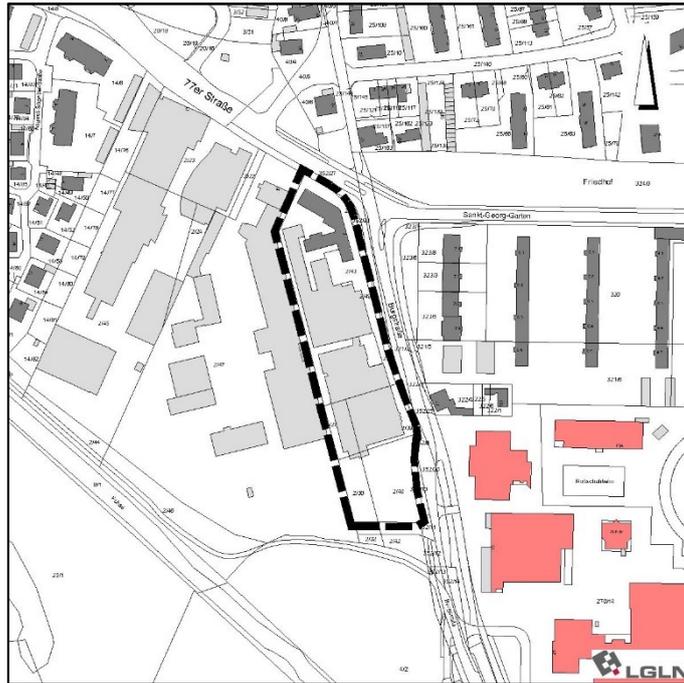
Celle, den 14. Januar 2025
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

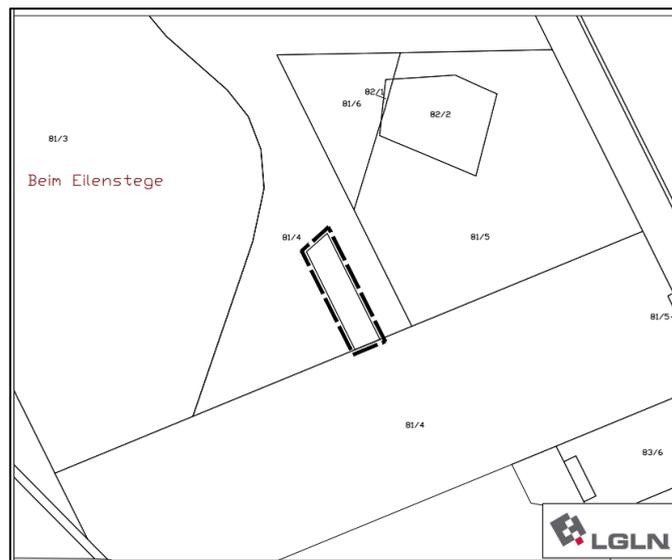
- - -

Stadt Celle, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30

Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Celle „Einzelhandel 77er Straße/Burgstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Lage der externen Ausgleichsfläche:



Der Rat der Stadt Celle hat am 19.09.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Celle „Einzelhandel 77er Straße / Burgstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des BauGB als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung durch Beschluss anerkannt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplanes wird zusammen mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Neuen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, unbestimmt bereitgehalten und kann von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet über das Geoportal der Stadt Celle <https://geo.celle.de> zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach NKomVG beim Zustandekommen dieser Satzung dann unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Celle unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Celle, den 14. Januar 2025
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Südheide, Einziehung einer Wegefläche

Für die nachfolgende Straßenfläche wird gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) die endgültige Einziehung bekannt gegeben:

Das in der Gemarkung Unterlüß, Landkreis Celle, gelegene ca. 4 km lange befestigte Teilstück des Wirtschaftsweges „Starkshorner Weg“ (Flur 6, Flurstück 15/1 und Flur 13, Flurstück 34).

Ein Lageplan der eingezogenen Strecke liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, am Dienstag von 14 bis 16 Uhr und am Donnerstag von 14 bis 18 Uhr in den Rathäusern Hermannsburg und Unterlüß der Gemeinde Südheide öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Mit der Einziehung des o.g. Teilstücks erlischt der unbeschränkte Gemeingebrauch durch die Anlieger und die Öffentlichkeit.

Gemäß § 6 Absatz 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt die Einziehung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Südheide, den 08.01.2025

Katharina Ebeling
Die Bürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kleinkaliber Schützenverein Baven e. V., Jahreshauptversammlung am 07.02.2025

Jahreshauptversammlung, Freitag, 07.02.2025, um 20:00 Uhr

Tagesordnung Jahreshauptversammlung 2025:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ehrung der Verstorbenen
3. Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Neuaufnahmen

5. Berichte aus dem Vorstand
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beitragsfestsetzung und Haushaltsvoranschlag
9. Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes
- 9a. 2. Vorsitzender
- 9b. 1. Rechnungsführer
10. Neuwahlen des erweiterten Vorstandes
- 10a. 1. Jugendleiter
- 10b. 2. Jugendleiter
- 10c. 2. Schriftführer
- 10d. 2. Damenleiterin
- 10e. 2. Schießsportleiter
- 10f. Schießwarte
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Änderung der Satzung, Paragraph 8, Verfahren zur Einladung zu den Mitgliederversammlungen
13. Schützenfest 2025
14. Schützenfest 2026
- 14a. Abstimmung über das Konzept
15. Termine
16. Aussprachen und Anregungen

Der Vorstand bittet um zahlreiches Erscheinen.

Südheide, 08.01.2025

Dirk Bergmann
1. Vorsitzender KKS Baven e.V.

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN